

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland
(Abfallgebührensatzung)
in der Fassung der 8. Änderung vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 26 der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Emsland vom 13.10.1997 hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 13.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Emsland zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

Zentraldeponie Venneberg
Zentraldeponie Dörpen
Zentraldeponie Flechum
Zentraldeponie Wesuwe
Bauschuttdeponie Bawinkel
Bauschuttdeponie Emsbüren
Bauschuttdeponie Estringen
Bauschuttdeponie Geeste
Bauschuttdeponie Helte
Bauschuttdeponie Lengerich
Bauschuttdeponie Salzbergen
Bauschuttdeponie Spelle
Bauschuttdeponie Thuine
Bauschuttdeponie Werpeloh
Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe
Kompostwerk in Dörpen
Kompostwerk in Meppen
Kompostierungsanlage in Papenburg
Kompostierungsanlage Groß Hesepe
Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen
Containerverladestationen in Dörpen und in Meppen
Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten
sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Emsland und dessen Beauftragten.

- (2) Der Landkreis Emsland beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Entsorgung mit Abfallbehältern

- (1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für
1. die 14tägliche Abfuhr des

a) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 40 I-Füllraum	46,28 Euro
b) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 60 I-Füllraum	69,44 Euro
c) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 80 I-Füllraum	92,48 Euro
d) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 120 I-Füllraum	138,80 Euro
e) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 240 I-Füllraum	277,52 Euro
f) Restabfallgroßbehälters	mit 1,1 cbm-Füllraum	1.272,04 Euro
- bei 4wöchentlicher Abfuhr		636,04 Euro
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr		2.544,04 Euro
- bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr		5.088,04 Euro
- für jede zusätzliche Leerung		49,00 Euro
 2. die 14tägliche Abfuhr des

a) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 40 I-Füllraum	26,40 EUR
b) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 60 I-Füllraum	39,60 EUR
c) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 80 I-Füllraum	52,80 EUR
d) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 120 I-Füllraum	79,20 EUR
e) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 240 I-Füllraum	158,40 EUR
 3. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 7 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.
- (2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt je veranlagtem Restabfallbehälter (40 I- bis 240 I-Füllraum) 34,00 EUR und je veranlagtem Restabfallgroßbehälter (1,1 cbm-Füllraum) 68,00 EUR. Soweit das Mindestvolumen nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Bereitstellungsgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.
- (3) Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr des Sperrmülls nach § 15 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.
- (4) Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 21 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Restabfallsack 3,50 EUR.
- (5) Soweit nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 1,1 cbm zugelassen wird, wird eine Gebühr in Höhe der für die Entsorgung entstehenden tatsächlichen Kosten erhoben und entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Benutzer umgelegt. Für nach § 21 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 zugelassene Abfallbehälter ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend umgelegt werden.

- (6) Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr nach Abs. 1 weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen

- (1) Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis Gebühren, deren Höhe sich nach der Art und der Menge der angelieferten Abfälle richtet.
- (2) Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Gebühr nach Gewicht	Gebühr nach Volumen
1. Restabfälle (thermische Entsorgung)		
1.1 Abfälle aus privaten Haushaltungen	125,00 EUR/t	40,00 EUR/cbm
1.2 Gewerbliche Abfälle	155,00 EUR/t	50,00 EUR/cbm
1.3 Kleinmengen	bis 100 l > 0,1 cbm bis 0,2 cbm > 0,2 cbm bis 0,3 cbm > 0,3 cbm bis 0,5 cbm > 0,5 cbm bis 0,7 cbm > 0,7 cbm bis 1,0 cbm	3,00 EUR Servicegebühr 8,00 EUR 12,00 EUR 20,00 EUR 30,00 EUR 40,00 EUR
2. Bauabfälle		
2.1 Bauschutt, Straßenaufbruch, rein	10,00 EUR/t	15,00 EUR/cbm
2.2 Bodenaushub, rein	10,00 EUR/t	15,00 EUR/cbm
2.3 Bauschutt/Bodenaushub, vermischt	30,00 EUR/t	40,00 EUR/cbm
2.4 Baustellenabfälle	155,00 EUR /t	90,00 EUR / cbm
2.5 Kleinmengen an Bauschutt oder Bodenaushub	bis 0,25 cbm > 0,25 cbm und < 0,5 cbm ab 0,5 cbm und < 1 cbm	pauschal 2,00 EUR pauschal 5,00 EUR pauschal 7,00 EUR
3. Garten- und Parkabfälle		
3.1 Kompostierbare Garten - und Parkabfälle	50,00 EUR/t	10,00 EUR/cbm
3.2 Nicht kompostierbare Garten - und Parkabfälle, Baumstubben, Wurzelstöcke, Friedhofsabfälle	155,00 EUR/t	50,00 EUR/cbm
3.3 Kompostierbare Kleinmengen bis 3 cbm aus Haushaltungen		bis 1 cbm gebührenfrei > 1 cbm bis 2 cbm 3,00 EUR pauschal > 2 cbm bis 3 cbm 8,00 EUR pauschal
4. Sonstige Abfälle		
4.1 Asbestabfälle	110,00 EUR/t	100,00 EUR/cbm
4.2 Andere Abfälle, die zur Ablagerung zugelassen sind	110,00 EUR/t	100,00 EUR/cbm

- (3) Bei der Gebührenberechnung für kompostierbare Garten- und Parkabfälle nach Abs. 2 Ziffer 3.1 wird die insgesamt angelieferte Menge zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühr wird grundsätzlich durch Verwiegung der Abfälle ermittelt und nach dem Abfallgewicht (EUR/t) berechnet. Für Abfälle nach Abs. 2 Ziffern 1.1, 1.2, 2.4, 3.1, 3.2 und 4 wird bei Abfallgewichten unter 100 kg eine Mindestgebühr von 10 % der jeweiligen Gewichtsgebühr erhoben. In Fällen, in denen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- bzw. Wägetechnik keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zweckmäßig ist, wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.
- (5) Für Abfälle, die mit einem Anteil an Wertstoffen von mehr als 15 Volumenprozent vermischt sind, wird ein Gebührensuschlag von 50 % erhoben.
- (6) Für Abfälle mit einem spezifischen Gewicht unter 200 kg/cbm wird ein Gebührensuschlag von 100 % erhoben.
- (7) Für Abfallarten, die einen erhöhten Deponie-/Betriebsaufwand oder Prüf-/Verwaltungsaufwand erfordern, wird ein Gebührensuschlag von 30,00 EUR/t Abfallgewicht erhoben. Für Abfälle, die nach Zuweisung durch den Landkreis direkt einer Entsorgungsanlage eines Dritten zugeführt werden, kann die Gebühr entsprechend dem verminderten Deponie-/Betriebsaufwand ermäßigt werden.
- (8) Bei Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von überlassenen Abfällen, für die Entfernung von Beimengungen oder Störstoffen und für die Zwischenlagerung von Abfällen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren und Auslagen nach tatsächlich entstandenem Zeit- und Sachaufwand erhoben. Dabei gelten folgende Stundensätze:
 - a) 65,00 EUR je angefangene Stunde Compaktor/Radlader inkl. Personal
 - b) 30,00 EUR je angefangene Stunde/Person
- (9) Für die Sicherstellung und Zwischenlagerung zurückgewiesener Abfälle wird eine Gebühr von 15,00 EUR pro Tag und Behälter erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen einen über das in § 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland hinausgehenden Mehrbedarf an Restabfallbehälterkapazität nachweisen, kann auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von monatlich 3,07 EUR gewährt werden. In diesem Fall ist ein Abfallbehälter bereitzustellen, der unter Berücksichtigung des Mindestvolumens nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland mindestens die nächstgrößere Behältereinheit darstellt. Satz 1 gilt entsprechend für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren, solange 1 Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren. § 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland ist anzuwenden. Die Gebührenermäßigungen nach Satz 1 und 3 können auch nebeneinander gewährt werden. Die gewährte Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. Maßgebend für den Beginn des Ermäßigungszeitraumes ist der Antragseingang. § 6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1 werden aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises Emsland finanziert.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Landkreis Emsland auf schriftlichen Antrag Gebühren ermäßigen, niederschlagen, erlassen oder stunden.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 3) ist der Anlieferer. Als Anlieferer gilt auch derjenige, der im Auftrag eines Dritten Abfälle anliefert.

§ 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Emsland bzw. durch die damit beauftragten Stellen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 3) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 während des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 2), wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen oder von seinem Bevollmächtigten zurückgegeben oder vom Landkreis Emsland bzw. von den damit beauftragten Stellen auftragsgemäß abgeholt werden. Die Anschlusspflicht nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschafts-satzung) bleibt unberührt.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftsbetrieb) durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 3) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden mit der Anlieferung fällig.
- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 9

Auskunfts- und Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis Emsland entfallen, neben dem Pflichtigen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, vom Landkreis Emsland herausgegebene Gebührenmarken gut sichtbar und dauerhaft an die Abfallbehälter anzubringen oder anbringen zu lassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger
 1. die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
 2. die Gebührenmarken nicht, nicht gut sichtbar oder nicht dauerhaft an die Abfallbehälter anbringt oder anbringen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 03.05.1993 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.06.1994 außer Kraft.

Meppen, 13.10.1997, 16.03.1998, 10.07.2000, 25.06.2001, 07.07.2003, 24.05.2005, 20.12.2005, 24.06.2010, 20.12.2011

gez. Meiners

gez. Bröring

Landrat

Oberkreisdirektor

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7/1998 vom 31.03.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15/2000 vom 31.07.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 23/2001 vom 26.10.2001. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 07.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13/2003 vom 15.07.2003. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
5. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06.2005/01.07.2005 in Kraft getreten.
6. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 31.12.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
7. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 24.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 /2010 vom 30.06.2010. Die Änderungssatzung ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.
8. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 /2011 vom 30.12.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.